

Zitat: BGH Karlsruhe, Urteil vom 22.06.1999, AZ XI ZR 316/98, WM 1999, 1555 = NJW-RR 1999, 1274

Sachgruppen: KS/Sicherheiten, Bürgschaft
Schlagwörter: Verbraucherkredite;
Konsumentenkredite; Kreditvertrag; Grundpfandrechte; Verzugszinsen;
Verbraucherkreditgesetz;

Anwendungsbereich Länder/Regionen: 04EUDE/Deutschland
Aktenzeichen: XI ZR 316/98

Gericht: BGH Karlsruhe Status: Urteil Urteilsdatum: 22.06.1999 Fundstelle: WM 1999, 1555 = NJW-RR 1999, 1274

Norm: VerbrKrG § 3; VerbrKrG § 11; BGB § 252; ZPO § 287

Leitsatz:

1. Keine - auch keine entsprechende - Anwendung der Verzugszinsenregelung des § 11 Abs. 1 VerbrKrG auf einen zu den für Grundpfandrechte üblichen Bedingungen gewährten Realkredit.

2. Zur Frage der Möglichkeit einer Schadensschätzung in einem solchen Fall:

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch über die Höhe des Zinsanspruchs der klagenden Sparkasse. Die Bekl. übernahmen im Jahre 1988 je eine unbeschränkte selbstschuldnerische Bürgschaft für alle bestehenden und künftigen Forderungen der Kl. gegen die Hauptschuldnerin, eine Bauträgergesellschaft. Im Juli 1992 gewährte die Kl. der Hauptschuldnerin ein durch Grundschulden gesichertes Darlehen über 960000 DM mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem effektiven Jahreszins von 9,28%. Nach Kündigung des Kredits wegen Zahlungsverzugs und erfolgloser Mahnung hat die Kl. die Verurteilung der Bekl. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 500000 DM zzgl. 5% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank seit dem 14. 6. 1996 beantragt.

Die Vorinstanzen haben der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Bekl. die Abweisung der Klage, soweit sie zur Zahlung von mehr als 4% Zinsen verurteilt worden sind. Die Revision hatte Erfolg, soweit der Kl. mehr als 5% Zinsen zuerkannt worden sind.

Aus den Gründen:

I. Das BerGer. hat den ausgeurteilten Anspruch auf Verzugszinsen von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Übereinstimmung mit dem LG aus § 284 I BGB und § 11 VerbrKrG hergeleitet und dazu ausgeführt, dies stimme mit den Grundsätzen der Rechtsprechung des BGH überein.

II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand; das BerGer. hat außer acht gelassen, daß die Bürgschaft der Bekl. einen Realkredit sichert, dieser zu den für Grundpfandkredite üblichen Bedingungen gewährt worden ist und § 11 I VerbrKrG deshalb keine Anwendung findet (§ 3 II Nr. 2 VerbrKrG).

1. Als die Kl. den verbürgten Kredit im Juli 1992 zu einem festen Effektivzinssatz von 9,28% gewährte, betrug der durchschnittliche effektive Jahreszins für festverzinsliche Hypothekarkredite für Wohngrundstücke mit einer Laufzeit von zehn Jahren 9,18% bei einer Streubreite von 8,85 bis 9,88% (Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 1992, S. 52).

Auch sonst ist für eine Abweichung des geschlossenen Darlehensvertrags von den üblichen Bedingungen für Grundpfandkredite nichts vorgetragen oder ersichtlich.

2. Bei solchen Krediten können Kreditinstitute ohne Angaben zur Schadenshöhe nicht 5% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Verzugsschaden verlangen. § 11 I VerbrKrG ist auf Grundpfandkredite, die zu den üblichen Bedingungen gewährt werden, nicht anwendbar.

a) Auch dessen entsprechende Anwendung kommt hier nicht in Betracht. Der Regelung des § 11 I VerbrKrG liegen die Ergebnisse einer Untersuchung über die Höhe der Refinanzierungskosten und eines angemessenen Verwaltungskostenanteils der Kreditinstitute bei Verbraucherkrediten zugrunde (vgl. Begr. zu § 10 RegE, BT-Dr 11/5462, abgedr. bei Seibert, Hdb. z. VerbrKrG, S. 137, 138). Auf Grundpfandkredite, die erfahrungsgemäß in der Regel niedriger verzinslich sind als Verbraucherkredite, sind diese Ergebnisse nicht ohne weiteres übertragbar. Die wertende Feststellung des Gesetzgebers, § 11 I VerbrKrG passe für solche Kredite nicht, weil die Verzugszinsregelung für die Bank "in vielen Fällen des Realkredits zu günstig" wäre (vgl. Begr. zu § 2 RegE, abgedr. bei Seibert, S. 126), steht einer entsprechenden Anwendung des § 11 I Seite 1275 VerbrKrG auf Realkredite nach § 3 II Nr. 2 VerbrKrG entgegen.

b) Mit Rücksicht auf den gegenüber einem Verbraucherkredit in aller Regel günstigeren Zinssatz eines Grundpfandkredits ist ohne näheren Vortrag auch eine Schätzung des Verzugsschadens der Kl. gem. § 252 BGB, § 287 ZPO auf 5% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank nicht möglich (Senat, NJW 1992, 1620 = LM H.6/1992 § 252 BGB Nr. 53 = WM 1992, 566 [567]). Es fehlen auch gesicherte Grundlagen für eine anderweitige Pauschalierung. Daß die Kl. den geltend gemachten Zinsanspruch hier nicht nur auf den Verzug der Hauptschuldnerin mit der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens, sondern auch auf den Verzug der Bekl. mit der Erfüllung der übernommenen Bürgschaften stützt, ändert nichts. Die Höhe des Verzugsschadens der klagenden Sparkasse, auf den es entscheidend ankommt, ist von der Person des Haftenden unabhängig. Überdies findet das Verbraucherkreditgesetz auf Bürgschaften für gewerbliche Kredite weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung (BGHZ 138, 321 [325f.] = NJW 1998, 1939 = LM H.9/1998 § 765 BGB Nr. 126).

c) Auch das vom BerGer. zitierte Senatsurteil vom 11. 10. 1994 (NJW 1994, 3344 = LM H.2/1995 § 278 BGB Nr. 126 = WM 1994, 2073) trägt das angefochtene Urteil nicht. Die Entscheidung des Senats befaßt sich nicht mit dem Verzugsschaden von Kreditinstituten bei Realkrediten, sondern mit dem eines Handelsunternehmens beim Verzug einer Sparkasse. III. Das Berufungsurteil war daher hinsichtlich des Ausspruchs über die Zinsen teilweise aufzuheben (§ 564 I ZPO). Der Senat kann gem. § 565 III Nr. 2 ZPO in der Sache selbst entscheiden. Die Kl. hat zur bestrittenen Höhe ihres Schadens aus dem Verzug der Hauptschuldnerin mit der Rückzahlung des Grundpfandkredits, für den die Bekl. nach § 767 I 2 BGB einzustehen haben, nicht substantiiert vorgetragen. Ein gerichtlicher Hinweis (§ 139 ZPO) auf die Unschlüssigkeit ihrer Klage war entbehrlich, da es sich bei dem geltend gemachten Zinsanspruch um eine Nebenforderung handelt (§ 278 III ZPO). Der Kl. waren daher nur die gesetzlichen Verzugszinsen zuzuerkennen. Diese betragen 5%, da der Grundpfandkredit ein beiderseitiges Handelsgeschäft war (§ 288 I 1 BGB, § 352 I 1 HGB).

Sprache(n):de/deutschDatenerfassung:IFF : Institut Für Finanzdienstleistungen